



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Berlin, 15. Juni 2022

**Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL)
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU am 20. Juni 2022**

**„Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“
(Bundestagsdrucksache 20/1334)**

Der BVL bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses des Deutschen Bundestags am 20. Juni 2022 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“.

Der BVL begrüßt die mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Zielsetzung, Alleinerziehende aufgrund der aktuellen hohen Inflation zu entlasten und stärker zu unterstützen. Alleinerziehende tragen die alleinige Verantwortung im Haushalt für ein oder mehrere Kinder. Viele Alleinerziehende sind daher von den stark gestiegenen Lebensmittelpreisen, Energiekosten und Mietpreisen besonders betroffen. Aber auch ohne die Inflation müssen Alleinerziehende im Gegensatz zu Paaren häufig mit weniger Einkommen auskommen. Aufgrund eingeschränkter Betreuungsmöglichkeiten und dem ungeachtet von Betreuungseinrichtungen ebenfalls erforderlichen persönlichen Zeitaufwand für ihre Kinder können die meisten Alleinerziehenden nur in Teilzeit arbeiten. Eine Vollzeitarbeit ist oft nicht mit der Verantwortung und der Betreuung der Kinder vereinbar. Daraus resultiert eine Benachteiligung Alleinerziehender bei der Einkommenserzielung.

Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 5.000 Euro

Der BVL hält eine regelmäßige Anpassung des jährlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für sachgerecht. Die letzte Erhöhung des Steuerfreibetrags von 1.908 Euro auf 4.008 Euro erfolgte im Jahr 2020. Sowohl die Erhöhung als auch die Entfristung dieser Regelung waren richtig und zielführend. Während des Lockdowns waren viele Familien durch die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen großen Herausforderungen ausgesetzt. Besonders betroffen und stark belastet waren alleinerziehende Eltern. Mit der Verdoppelung des Freibetrags konnte für berufstätige Alleinerziehende der insbesondere durch die Corona-Pandemie ausgelösten zusätzlichen Belastung finanziell entgegengewirkt werden.

Allerdings wurde bisher nicht untersucht, an welchen Revenanzwert die Höhe des Entlastungsbetrags zu bemessen ist. Der Vorläufer des Entlastungsbetrags, der frühere Haushaltsfreibetrag, diente nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ausgleich für den fehlenden Splittingtarif bei der Steuerfestsetzung (vgl. Urteil vom 03.11.1982, 1 BvR 620/78). Hierzu ist festzustellen, dass ein Freibetrag keinen vollständigen Ausgleich zum Splittingverfahren schaffen kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen besteht auch kein solcher Anspruch auf Gleichbehandlung beim Steuertarif (vgl. u.a. BFH-Beschluss vom 29.09.2016, III R 62/13; BFH-Beschluss vom 27.05.2013, III B 2/13).

Zutreffender lässt sich das Ziel des Entlastungsfreibetrags damit beschreiben, die höheren Kosten für die eigene Lebens- oder Haushaltsführung der Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und mit keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt (vgl. u.a. BT-Drs. 15/3339, Seite 11 f.). Die alleinige Verantwortung für sich und die Kinder engt Gestaltungsspielräume sowohl bei der Alltagsbewältigung als auch bei der Berufsausübung und beruflichen Weiterentwicklung ein und führt hierdurch zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung von Alleinerziehenden. Nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des Entlastungsbetrags soll dieser die Mehrbelastungen an erhöhten Lebenshaltungskosten pauschalierend abgelten, dem Alleinerziehende ausgesetzt sind. Alleinerziehende Eltern haben aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände regelmäßig höhere Kosten für die Haushaltsführung gegenüber Eltern, die einen gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil oder einer anderen erwachsenen Person führen können. Aus dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU geht allerdings nicht hervor, ob zu der Ableitung der Höhe des Entlastungsbetrags empirische Daten herangezogen wurden und anhand welcher Kriterien der typische Mehrbedarf von Alleinerziehenden zu

bewerten ist. Zudem sollte der als Jahresbetrag ausgestaltete Entlastungsbetrag durch zwölf teilbar sein, weil der Entlastungsbetrag zeitanteilig (Monatsprinzip) gewährt werden kann.

Aufgrund der Kostensteigerungen in nahezu allen Lebensbereichen, die mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft bleiben, hält der BVL eine regelmäßige Überprüfung und eine jährliche Anpassung des Entlastungsbetrags für erforderlich und zielgerichtet. Da sachlich insbesondere Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden sollen, schlagen wir vor, den Entlastungsbetrag zumindest im Verhältnis der Erhöhung des Grundfreibetrags anzupassen. Dadurch könnte der entstehende Mehrbedarf bei alleinerziehenden Personen aufgefangen werden.

Nach dem geltenden Gesetz erhöht sich der Entlastungsbetrag von 4.008 Euro ab dem zweiten Kind um 240 Euro je weiterem Kind. Dieser Erhöhungsbetrag wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nicht angehoben. Insoweit sollte auch dieser Betrag überprüft und angepasst werden.

Der zusätzliche Betrag für jedes weitere Kind wirkt sich nicht automatisch beim Lohnsteuerabzug über die Steuerklasse II aus und kann im laufenden Jahr nur über einen Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Anderenfalls würde sich die steuerliche Entlastung erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben. Das Verfahren bewirkt somit einen zusätzlichen Aufwand, der nicht vollständig automatisierbar ist. Bis 2014 wurde der Freibetrag alleinerziehenden Eltern unabhängig von der Anzahl der Kinder gewährt. Wir regen an zu prüfen, ob eine ausreichende Anhebung des Entlastungsbetrages mit einem Wegfall der Staffelung verbunden werden kann, um eine Vereinfachung zu erreichen.

Umwandlung des steuerlichen Entlastungsbetrag in einen Steuerabzugsbetrag

Die Umwandlung des steuerlichen Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag würde zu einer einheitlichen steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden führen, unabhängig vom individuellen Steuersatz. Allerdings durchbricht diese Regelung die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die sich im progressiven Steuertarif niederschlägt. Vor dem Hintergrund, dass der Entlastungsbetrag eine Mehrbelastung ausgleichen soll, die insbesondere Alleinerziehende mit geringen Einkommen stärker finanziell einschränkt als Personen mit höheren Einkommen, und weil der Entlastungsbetrag über das bereits im Grundfreibetrag enthaltene, von der Besteuerung freizustellende Existenzminimum hinausgeht, kann eine solche Regelung zulässig sein und zielgenau wirken. Allerdings wirkt auch diese Maßnahme ausschließlich bei

Alleinerziehenden, die aufgrund ihres Einkommens in entsprechender Höhe Steuern zahlen. Um ebenso Alleinerziehenden mit einem geringeren Einkommen eine solche Entlastung zukommen zu lassen, könnte der Steuerabzugsbetrag so ausgestaltet werden, dass er bei zu geringer Steuerfestsetzung als Negativsteuer festgesetzt und ausgezahlt wird.

Häufige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss

Der BVL befürwortet die vorgeschlagene häufige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss. Für viele Kinder, bei denen ein Elternteil keinen Unterhalt leistet, hat der Unterhaltsvorschuss eine essentielle Bedeutung, der zur Existenzsicherung des Kindes und zur Abwendung eines Armutrisikos erheblich beitragen kann.

Bis Ende 2007 wurde das Kindergeld nur zur Hälfte von der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung abgezogen. Seit 2008 gilt im Unterhaltsvorschussgesetz die volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss. Mit der Änderung der Rechtslage ist eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, weil der häufige Kindergeldanteil des betreuenden Elternteils einbezogen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der betreuende Elternteil im Unterhaltsvorschuss die ihm zustehende Hälfte des Kindergeldes anrechnen lassen muss, obwohl der Unterhaltsvorschuss nur den Wegfall der Unterstützung des anderen Elternteils abdeckt und bei regulärer Kindesunterhaltszahlung durch den anderen Elternteil ebenfalls nur das häufige Kindergeld anzurechnen ist. Durch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtslage würde sich die finanzielle Situation des alleinerziehenden Elternteils und dessen Kinder deutlich verbessern.

Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro

Die Fraktion der CDU/CSU schlägt weiterhin vor, kurzfristig und unbürokratisch einen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro einzuführen. Damit würden die bisher bereits erfolgten Sonderzahlungen ausgeweitet. Der Antrag präzisiert nicht, ob der Kinderbonus pro Kind und pro Jahr gewährt werden oder als einmalige Sonderzahlung erfolgen und ob der Bonus ausschließlich Alleinerziehenden zugutekommen soll. Diese fehlenden Angaben erschweren eine Bewertung.

Eine einmalige Bonuszahlung kann angesichts der Preisentwicklungen ein wirksames Mittel sein, um Alleinerziehende und ihre Kinder gezielt finanziell zu unterstützen. Die einmalige

Zahlung ist jedoch nicht geeignet, eine dauerhafte Belastung durch Inflation und Preissteigerungen aufzufangen. Wird der Kinderbonus nur Alleinerziehenden ausgezahlt, würden andere Familien mit Kindern benachteiligt werden. Dies gilt auch für Patchworkfamilien und andere Elternteile, die wegen des Zusammenlebens mit einem anderen Erwachsenen keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben (vgl. dazu auch obige Ausführungen zum Wegfall des Entlastungsbetrages bei älteren Kindern). Unstreitig sind diese ebenfalls von den aktuellen Preissteigerungen betroffen. Zudem wäre die Ausgestaltung eines einmaligen Bonus, der nur von einem bestimmten Personenkreis beansprucht werden kann, schwierig in der Abgrenzung. Er würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen, weil der Status „Alleinerziehend“ den Familienkassen bisher nicht vorliegt.

Weitere notwendige Regelungen

1. Aufteilung des Entlastungsbetrages

Der Entlastungsbetrag sollte auf beide Elternteile aufteilbar sein, wenn das Kind zum Haushalt beider getrennt lebender Elternteile gehört und bei diesen gemeldet ist (Wechselmodell). Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Freibetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Zwar können die Eltern – unabhängig davon, an welchen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird – untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Gleichwohl wird dieser nur einmal und nur einem Elternteil gewährt. Wenn das Kind in annähernd gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird, sollte den Eltern ein Wahlrecht über die einvernehmliche Aufteilung des Freibetrags untereinander eingeräumt werden, das beispielweise im Rahmen eines gemeinsamen Antrages gegenüber dem Finanzamt ausgeübt werden kann. Vergleichbare Aufteilungsregelungen für nicht zusammenveranlagte Personen gibt es bereits bei anderen Abzugsbeträgen.

2. Keine „Steuerschädlichkeit“ eines älteren Kindes

Einen dringenden Änderungsbedarf sehen wir beim vollständigen Wegfall des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, der dann auftritt, wenn für ein Kind der Kindergeldanspruch oder der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entfällt. Diese Fälle treten auf, wenn ein Kind die Altersgrenze überschreitet oder die Ausbildung beendet. In diesem Fall wird nach § 24b Abs. 3 Satz 2 EStG eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person angenommen mit der Folge, dass der Entlastungsbetrag auch bei weiteren (minderjährigen) Kindern entfällt. Insbesondere wenn das ältere Kind weiterhin vom Elternteil finanziell

unterstützt wird, beispielsweise weil die Ausbildung noch nicht beendet ist (Studium über das 25. Lebensjahr hinaus) oder wenn das Kind arbeitslos oder krank ist, ist der Wegfall des Entlastungsbetrages offensichtlich zu nicht sachgerechten Nachteilen.

Hierzu folgendes Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern erhält einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.008 Euro für das erste und weitere 240 Euro für das zweite Kind. Wenn für das ältere Kind nach Erreichen der Altersgrenze Kindergeld entfällt, das Kind aber weiterhin im Haushalt der Mutter wohnt, entfällt der Entlastungsbetrag bei der Mutter in voller Höhe, d.h. auch der „Grundbetrag“ für das jüngere Kind. Dies gilt selbst dann, wenn die Mutter weiterhin für den Unterhalt des älteren Kindes aufkommen muss.

Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft sollte aufgegeben werden, weil das volljährige Kind finanziell nicht in der Lage ist, sich wie ein Lebenspartner an der Haushaltsführung zu beteiligen und den alleinerziehenden Elternteil adäquat zu unterstützen. Aus Vereinfachungsgründen schlagen wir vor, grundsätzlich ältere Kinder nicht als schädliche Personen anzusehen.

3. Umsetzung der BFH-Rechtsprechung zur erweiterten Anwendung des Freibetrags

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 28.10.2021 (Az. III R 17/20 und III R 57/20) entschieden, dass der Entlastungsbetrag den Alleinerziehenden im Jahr der Eheschließung und im Trennungsjahr zeitanteilig zu gewähren ist, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 24b EStG vorliegen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Betrag zeitanteilig um ein Zwölftel. Der BVL begrüßt die ergangenen Urteile, die jedoch im Widerspruch zum BMF-Schreiben vom 23.10.2017 (IV C 8 - S 2265 - a/14/10005) stehen. Hiernach ist eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags in dem Veranlagungszeitraum nicht möglich, in dem sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner zwar getrennt haben, die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens in dem Jahr aber noch gegeben waren. Entsprechendes gilt in dem Jahr der Eheschließung oder des Eingehens einer Lebenspartnerschaft. Nicht geklärt ist, ob und wann mit der Anwendung der o.a. BFH-Urteile gerechnet werden kann und wie die Erfassung des Entlastungsbetrages in diesen Fällen in der Steuererklärung erfolgen soll. Nach unserer Auffassung ist eine zeitnahe Umsetzung der Urteile zur Wahrung und Schaffung der Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen dringend geboten.

4. Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde der Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben. Eine Anpassung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a Absatz 1 EStG hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Damit bleibt der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen bei 9.984 Euro bestehen, obwohl er steuersystematisch ebenfalls das Existenzminimum abdeckt.

Dieser Höchstbetrag kommt beispielsweise zum Tragen, wenn Kinder nach Überschreiten der Altersgrenze des 25. Lebensjahres die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben und weiterhin unterstützt werden müssen. Der BVL sieht deshalb einen Anpassungsbedarf beim Höchstbetrag für erforderlich an.

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als 4 Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.